



Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und Versicherungen,
Berlin e.V.“

Stand: 23.01.2017

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken,
Immobilien und Versicherungen, Berlin, e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin unter der Nr. VR
17104 B eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ausgewiesener Auslagen. Auslagen sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie in der Höhe angemessen und durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- 2.7 Der Verein darf sich durch Beschluss des Vorstands an anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (z.B. Dachverband der Fördervereine) oder an anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen beteiligen, wenn das die Ziele des Vereins unterstützt bzw. die Umsetzung der Ziele des Vereins erleichtert. Eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 2.8 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und die Kooperation im Rahmen der Dualen Ausbildung zwischen dem Oberstufenzentrum, der Wirtschaft, dem Land Berlin, den Gewerkschaften im



Banken-, Immobilien- und Versicherungsbereich und anderen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland fördert.

- 2.8.1 Das Oberstufenzentrum ist die Berufsschule der Auszubildenden der Bank-, Immobilien- und Versicherungsunternehmen im Land Berlin.
- 2.8.2 Neben den Auszubildenden der Kreditinstitute, Immobilienunternehmen und Versicherungen werden am Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen, Berlin auch andere Personen in weiteren Bildungsgängen beschult bzw. weitergebildet.
- 2.9 Der Satzungszweck wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:
- 2.9.1 Der Verein stellt dem Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen aus seinem Vereinsvermögen Mittel zur Verfügung, die zur Umsetzung der gemeinnützigen Tätigkeit der Schule dienen
- 2.9.2 Der Verein kann für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und Mitglieder des Vereins selbst insbesondere folgende Tätigkeiten übernehmen:
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - Durchführung und Unterstützung von Bildungs- und Sportreisen, insbesondere von Klassenfahrten;
 - Erwerb und Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeräten;
 - Unterstützung von kulturellen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen;
 - Ergänzung der Ausstattung des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und Versicherungen;
 - Erhalt und Verbesserung der Bibliothek am Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen;
 - Information der Öffentlichkeit über die Arbeit an der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Privatrechts und Verbände werden.
- 3.2 Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen;



- 3.3.2 durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- 3.3.3 mit dem Tod des Mitglieds;
- 3.3.4 bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn

- 5.1.1 die Dringlichkeit durch den Vorstand festgestellt wird;
- 5.1.2 mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 5.2.1 Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren;
 - 5.2.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern für drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - 5.2.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 5.2.4 Entlastung des Vorstandes;
 - 5.2.5 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;



- 5.2.6 Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
- 5.2.7 Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3;
- 5.2.8 Beitragsfestsetzung;
- 5.2.9 Beschlussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- 5.2.10 Änderung der Satzung;
- 5.2.11 Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie der Leiterin/dem Leiter des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und Versicherungen als gesetztem Mitglied.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Schriftführerin/den Schriftführer, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie die weiteren ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- 6.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsmacht) sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein allein.
- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- 6.7 Änderungen der Satzung, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gem. § 60 der Abgabenordnung dienen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine Information der Mitglieder über die Satzungsänderung bei der nächsten Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

§ 7 Beschlüsse, Abstimmungen

- 7.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder dessen, der die Sitzung oder die Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



- 7.2 Es erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung. Wird eine andere Abstimmungsform beantragt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen die Schriftführerin /der Schriftführer/in und die/der Vorsitzende des Vereins.

§ 8 Finanzierung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über Höhe, Zahlungsart und Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
- Spenden und
 - Zuwendungen Dritter.
- 8.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und eine Einnahmen-Überschussrechnung bzw. einen Jahresabschluss aufzustellen, diese sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung, Liquidation

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die/der im Amt befindliche Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter die Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und Versicherungen, Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Berlin, 23. Januar 2017

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung **vom 23. Januar 2017 beschlossen.**